



## **Neuregelung ab dem Jahr 2020**

**Viele kennen die Regelung auch als Tankgutschein: Sachbezüge, die der Arbeitgeber kostenlos oder vergünstigt gewährt, sind bis zur Grenze von 44 EUR im Monat steuerfrei. Nach langem Hin und Her hat der Gesetzgeber nun doch im Zusammenhang mit der Sachbezugsfreigrenze eine Neuregelung für Gutscheine, Geldkarten und zweckgebundene Geldleistungen ab 01.01.2020 beschlossen.**

Die Gewährung von Gutscheinen und Geldkarten stellt hiernach grundsätzlich Barlohn (Achtung: Steuer- und Sozialversicherungspflicht!) dar, es sei denn, diese erfüllen die Voraussetzungen des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG).

Durch den Verweis auf das ZAG bestehen derzeit in vielen gängigen Gutscheinmodellen Zweifel, ob diese ab dem Jahr 2020 wie gehabt als steuerfreier Sachlohn im Rahmen der 44 EUR-Grenze gewährt werden können.

Sicher ist dies aktuell nur bei solchen Gutscheinen, die ausdrücklich vom ZAG erfasst sind. Hierunter fallen Gutscheine,

- die zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen des Gutscheinausstellers oder
- eines begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können.

Vom ZAG erfasst sind beispielsweise (reine) Tankgutscheine, welche direkt vom Anbieter ausgestellt sind (z.B. Shell, Aral etc.). Die Ausgabe kann hierbei auch im Rahmen einer aufladbaren „Tankkarte“ erfolgen. Solche Gutscheine führen daher auch ab dem Jahr 2020 zu einer Zuwendung von Sachlohn und können daher monatlich bis zu 44 EUR steuerfrei vom Arbeitgeber zugewandt werden.

Exemplarisch werden folgende Gutscheine und Geldkarten aufgeführt, die einen Sachbezug begründen:

- in den örtlichen Geschäftsräumen des Ausstellers,
- in den einzelnen Geschäften einer ausstellenden Ladenkette,
- in (inländischen) Shoppingcentern oder Outlet-Villages,
- bei städtischen Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden, sog. City-Karten.

Die begünstigten Gutscheine und Geldkarten können sowohl vor Ort bzw. für dasselbe Angebot an Waren und Dienstleistungen auch im Internetshop eingesetzt werden.

### **Achtung: Geldkarten/Guthabekreditkarten mit Barzahlungsfunktion**

Ab 1.1.2020 liegt bei Geldkarten ebenfalls keine Sachleistung, sondern eine Geldleistung vor, wenn diese als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Als Geldleistung zu behandeln sind daher insbesondere Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (z. B. PayPal) verwendet sowie als generelles Zahlungsmittel hinterlegt werden können.

Bitte klären Sie bei entsprechenden Anbietern der Karten ab, ob diese die gesetzlichen Regelungen ab 2020 noch erfüllen.

Die Finanzverwaltung hat bereits angekündigt, hier zeitnah einen entsprechenden Anwendungserlass zu veröffentlichen. Bis dahin sollten aus Sicherheitsgründen Gutscheinkartenmodelle, welche nicht sicher dem ZAG unterfallen, umgestellt bzw. ausgesetzt werden.

**Heiko Brand, Steuerberater \* Paul-Hartmann-Str. 61 \* 89522 Heidenheim**  
**Fon: 07321 277190 | Email: [info@steuerberater-brand.de](mailto:info@steuerberater-brand.de)**